

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: März/April 2012 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Internationales Steuerrecht

- > Schweiz und Russland unterzeichnen revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen
- > Kurzmeldung: Israel ändert Steuersätze
- > Erweiterte Auskunftsspflichten für US-ansässige Ausländer
- > Höchstes Finanzgericht Indiens entscheidet bei Veräußerungsgewinnbesteuerung für den Steuerpflichtigen
- > Kurzmeldung: Englischer Internetauftritt des Russischen Föderaldienstes

Internationaler Rechtsverkehr

- > Einheitliches Gesetz in Mexiko für Public Private Partnerships
- > Änderungen des mexikanischen Gesellschaftsrechts

Rödl & Partner Regionen

- > Ghana setzt Steuerpflicht durch

Rödl & Partner Intern

- > Neuer Finnish Desk in St. Petersburg

Liebe Leserin, lieber Leser,

die deutsche Wirtschaft schlägt Rekord um Rekord. Die Ausfuhren überstiegen 2011 erstmals die Marke von einer Billion Euro, meldet das Statistische Bundesamt. Dass mehr als 60 Prozent davon in Länder der EU gingen, zeigt die Beliebtheit deutscher Qualitätsprodukte, steigert aber nicht die Beliebtheit deutscher Wirtschaftspolitik bei unseren Nachbarn, die immer stärker auf eine deutliche Konzentration Deutschlands auf die Binnennachfrage drängen. Vielen Unternehmen in Deutschland ist es selbst nicht ganz geheuer bei der Frage, auf welcher soliden Basis ihr europaweit singulärer Erfolg derzeit steht.

Man kann indes noch immer nicht behaupten, dass es sich die Staaten einander generell besonders leicht machen, Unternehmen aus dem Ausland mit Investitionen vor Ort schnell Geld verdienen zu lassen. In der Wahrnehmung vieler deutscher Manager nimmt Indien im internationalen Bürokratie-Ranking eine beeindruckende Spitzenposition ein; Brasilien und Russland folgen dicht auf.

Wir berichten in dieser Ausgabe über Hoffungszeichen und Erleichterungen aus der indischen Finanzgerichtsbarkeit und dem Netz der Doppelbesteuerungsabkommen Russlands, weisen aber ebenso auf die schon drohenden Abwehrreaktionen von Verwaltung und nationaler Gesetzgebung hin.

Dennoch: Ist das auffällig geringe Bemühen gerade der BRIC-Staaten um geschmeidige Ansiedlungsverfahren und bürokratiefreie Arbeitsbedingungen für ausländische Investoren ein Zeichen dafür, dass es darauf so sehr gar nicht ankommt, wenn die Nische einmal gefunden ist und das Produkt stimmt?

Unseren Beitrag, für Erleichterungen durch schnelle Informationen und gute Entscheidungsvorbereitung zu sorgen, wollen wir auch in Zukunft in allen Zielmärkten der deutschen Wirtschaft leisten.

Eine anregende Lektüre zu den Beispielen aus unserer weltweiten Beratungspraxis wünscht Ihnen



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Internationales Steuerrecht

> Schweiz und Russland unterzeichnen revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen

Von Daria Pfeiler, Rödl & Partner Nürnberg

Am 24. September 2011 wurde das Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Russischen Föderation vom 15. November 1995 (im Weiteren „Abkommen“) unterschrieben. Anlässlich der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls wurde auch ein neues Protokoll zum Abkommen vereinbart, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet. Das Änderungsprotokoll sieht viele wichtige Neuerungen vor, die auch die Attraktivität der Schweiz als Standort für Investitionen nach Russland steigern können.

Dividendenbesteuerung

Die Steuer auf Dividenden an Vorsorgeeinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen sowie an die Regierungen und die Zentralbanken beider Staaten soll nun abgeschafft werden. Außerdem wurde ausdrücklich geregelt, dass auch Zahlungen auf Anteile an Immobilienfonds und Anlagefonds vom Dividendenbegriff umfasst werden. Solche Fonds sollen mehr als 50 Prozent der Einkünfte aus den Aktien erzielen. Bei Fonds, die weniger als 50 Prozent der Einkünfte mit Aktien erzielen, werden die Einkünfte als Zinseinkünfte umqualifiziert. Das Protokoll verfolgt somit nicht die Absicht, die Zahlungen auf Anteile an Immobilienfonds den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen gleichzustellen. Die letzten Änderungsprotokolle, die Russland unterzeichnet hat (z. B. mit Zypern), haben hingegen eine andere Qualifizierung solcher Einkünfte vorgenommen.

Zinsen

Eine sehr positive Änderung stellt die Befreiung der Zinsen von der Quellenbesteuerung dar. Aktuell kann die Quellensteuer lediglich bis auf 10 Prozent gesenkt werden. Der Satz in Höhe von 5 Prozent gilt lediglich bei Bankkrediten. Nun soll die Quellensteuer aufgehoben werden. Das gilt grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass es sich bei der Person, die die Zinsen bezieht, um einen Nutzungsberechtigten („beneficial owner“) handelt. Pönale für Zahlungsverzug sollen jedoch nicht von dieser Regelung umfasst werden, da sie nicht unter den Zinsbegriff fallen. Ebenso wurde geregelt, dass die Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Abkommens über Dividenden und Zinsen die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften über verdecktes Eigenkapital (Zinsschranke oder Thin Cap Rules) durch einen Vertragsstaat nicht einschränken.

Verkauf der Immobiliengesellschaften

Die Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Immobiliengesellschaften soll jetzt in der Kompetenz des

Liegenschaftsstaates liegen. Als Immobiliengesellschaft gilt eine Gesellschaft, deren Wert zu mehr als 50 Prozent mittelbar oder unmittelbar aus Immobilien besteht. Diese Regelung ermöglicht dem Liegenschaftsstaat, nun auch Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen zu besteuern. Es ist zu beachten, dass die Regelung sehr weit formuliert ist und im Zweifel sogar Anteile an ausländischen Gesellschaften umfasst. Jedoch fehlt derzeit noch das Verfahren in der russischen Steuergesetzgebung, welches die Besteuerung solcher Veräußerungsvorgänge ermöglichen könnte. Allerdings gelten folgende Gewinne nicht als Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen (Art. 13 des Abkommens):

1. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen, wenn die Anteile an einer anerkannten Börse kotiert sind,
2. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen, wenn die Anteile an einer Gesellschaft bestehen, deren Wert zu mehr als 50 Prozent aus unbeweglichem Vermögen besteht, in welchem die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Diese Regelung ist für Doppelbesteuerungsabkommen, die Russland abgeschlossen hat, ziemlich neu. Von der Besteuerung sind somit hauptsächlich die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Gesellschaften umfasst, die die Immobilien als „passive“ Investitionen unterhalten. Das heißt, die Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Gesellschaften, die zwar Immobilien besitzen, jedoch diese in der Geschäftstätigkeit aktiv nutzen, gelten nicht als Gewinne aus Vermögensveräußerung. In diesem Fall ist das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Vertragsstaat zugewiesen, in dem der Veräußerer ansässig ist (Abs. 3 Art. 13 des Abkommens).

Informationsaustausch

Eine wichtige Neuigkeit stellt die Aufnahme einer Klausel über den Informationsaustausch zwischen beiden Staaten dar. Der Informationsaustausch betrifft Informationen in Bezug auf die unter das Abkommen fallenden Steuern und die Mehrwertsteuern.

Im Grunde ähnelt die Vorschrift über den Informationsaustausch den Bestimmungen des OECD-Musterabkommens. Sie wurde jedoch um eine wichtige Regelung ergänzt: Ein Vertragsstaat kann die Erteilung von Informationen nicht nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Beauftragten oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsrechte an einer Person beziehen. Diese Klarstellung ist insoweit wichtig, da die Steuerbehörden über den Anspruch auf die Offenlegung der steuerrelevanten Informationen auch in solchen Fällen verfügen sollen. Gleichwohl sind im Protokoll auch einige Einschränkungen in Bezug auf die Informationsanforderung zwischen den beiden Staaten aufgeführt, wie zum Beispiel Zufallsanfragen („fishing expeditions“) oder Ersuchen von Informationen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten Person unwahrscheinlich sind.

„Treaty shopping“

Auch gegen den DBA-Missbrauch („treaty shopping“) sind Maßnahmen getroffen worden: Für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die auf der Grundlage einer Gewinndurchlaufregelung oder als Teil einer solchen bezahlt werden, gelten keine Bestimmungen des Abkommens über die Entlastung von Quellenbesteuerung. Als Gewinndurchlaufregelung gelten ein Geschäft oder eine Abfolge von Geschäften, die so ausgestaltet sind, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige, abkommensberechtigte Person Einkünfte aus dem anderen Staat bezieht und diese Einkünfte ganz oder nahezu ganz unmittelbar oder mittelbar an eine andere Person zahlt, die in keinem der Vertragsstaaten ansässig ist und die, wenn sie die Einkünfte unmittelbar aus dem anderen Staat erzielt, nicht zu den Vorteilen in Bezug auf diese Einkünfte berechtigt wäre. Gemäß den neuen Regelungen wurde jetzt im Abkommen festgelegt, dass die Ansässigkeitsbescheinigungen ausdrücklich keiner Apostille bedürfen. Es sollen außerdem Verhandlungen über eine Schiedsklausel aufgenommen werden, sobald Russland eine solche in einem Abkommen mit einem anderen Staat vereinbart.

Das Änderungsprotokoll ist aktuell noch nicht in Kraft, da die innerstaatlichen Verfahren für das Inkrafttreten des Protokolls noch andauern. Es soll grundsätzlich ab dem nächsten Jahr nach dem Jahr seines Inkrafttretens gültig sein, also frühestens ab Anfang 2013.

Kontakt für weitere Informationen**Daria Pfeiler**

Steuerberaterin, Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193-1083

E-Mail: daria.pfeiler@roedl.pro**Kurzmeldung: Israel ändert Steuersätze**

Seit 1. Januar 2012 gelten neue Steuersätze im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Israel. Der Körperschaftsteuersatz wurde dabei geringfügig von 24 Prozent auf 25 Prozent und der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer von 45 Prozent auf 48 Prozent erhöht.

andreas.demleitner@roedl.de**> Erweiterte Auskunftspflichten für US-ansässige Ausländer****Von Florian Darmstadt, Rödl & Partner Atlanta**

Im Rahmen des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) und mit Wirkung für Veranlagungszeiträume beginnend nach dem 18. März 2010 (bei Privatpersonen das Kalenderjahr 2011) hat der amerikanische Gesetzgeber die Auskunftspflichten für US-Staatsbürger, Inhaber der Green-card und in den USA steuerlich ansässige Ausländer mit Auslandsvermögen erneut verschärft und den Umfang der Definition von Auslandsvermögen erheblich erweitert. Nach dem Auslaufen eines umfangreichen Steueramnestieprogramms geht der Gesetzgeber in den USA nun in die Offensive, um zukünftig die korrekte Versteuerung von Auslandsvermögen sicherzustellen.

Zusätzlich zu den seit Jahren bestehenden Auskunftspflichten für außerhalb der USA bestehende Bank- und Wertpapierkonten (Formular TD F 90-22.1 - Report of Foreign Bank and Financial Accounts), häufig als FBAR bezeichnet, kann es für den Veranlagungszeitraum 2011 erstmals erforderlich sein, zusätzliche Angaben zu Auslandsvermögen auf dem Formular 8938 einzureichen. Das neue Formular 8938 ersetzt das seit mehreren Jahren bestehende FBAR nicht, das heißt, sind die Voraussetzungen des FBARs und des Formulars 8938 gleichzeitig erfüllt, sind beide Formulare einzureichen, auch wenn hierdurch Informationen doppelt angegeben werden. Bei Nichteinreichung der Formulare drohen erhebliche Geldbußen.

FBAR-Formular

Wie bereits in der Vergangenheit, müssen sämtliche „U.S. Persons“ bis spätestens zum 30. Juni 2012 das sogenannte FBAR-Formular bei den US-Finanzbehörden einreichen, wenn sie als Inhaber oder Bevollmächtigte von außerhalb der USA bestehender Bank- und Wertpapierkonten anzusehen sind und die kumulierten Höchststände dieser Konten, zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe des Jahres 2011, mehr als 10.000 US-Dollar betragen.

Unter die Definition der „U.S. Person“ fallen neben US-Staatsbürgern, Inhaber der Greencard und in den USA, aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer oder auf Antrag, unbeschränkt steuerpflichtige Ausländer. Ebenfalls von der Definition erfasst werden doppelt ansässige Steuerpflichtige, die nach nationalem US-Steuerrecht für das gesamte oder zumindest für einen Teil des Kalenderjahres als in den USA unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden und lediglich aufgrund der Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens („Treaty Tie-Breaker“) bei einer nachweislich engeren Bindung zu einem anderen Land die unbeschränkte Steuerpflicht in den USA vermeiden können.

Internationales Steuerrecht

Neues Formular 8938 – „specified foreign financial assets“

Die Grundvoraussetzungen des neuen Formulars 8938 basieren auf denen des FBAR. So sind von den Auskunftspflichten im Rahmen von Formular 8938 ebenfalls sämtliche unter die Definition der „U.S. Person“ fallenden Personen betroffen, soweit sie über Vermögen außerhalb der USA verfügen. Der neu eingeführte Vermögensbegriff der „specified foreign financial assets“ ist allerdings wesentlich umfangreicher als der der „foreign financial accounts“ für Zwecke des FBARs. Zusätzlich zu den bei nicht-amerikanischen Finanzinstituten bestehenden Bank- und Wertpapierkonten beinhaltet die Definition der „specified foreign financial assets“ grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente und Finanzverträge mit einer ausländischen Vertragspartei. Des Weiteren fallen unter die Definition bestimmte ausländische Pensionspläne und Pensionszusagen, Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften sowie Anteile an ausländischen Stiftungen und Erbengemeinschaften.

Von den Auskunftspflichten ausgenommen sind Steuerpflichtige, deren gesamte „specified foreign financial assets“ am Jahresende einen Wert von 50.000 US-Dollar nicht bzw. 75.000 US-Dollar im Laufe des Jahres zu keinem Zeitpunkt überschritten haben. Bei zusammenveranlagten Eheleuten erhöhen sich diese Grenzwerte auf 100.000 bzw. 150.000 US-Dollar. Für US-Staatsbürger und Inhaber der Greencard, die sich länger als 330 Tage außerhalb der USA aufhalten, belaufen sich die Grenzen auf 200.000 bzw. 300.000 US-Dollar sowie bei Eheleuten auf 400.000 bzw. 600.000 US-Dollar.

Strafzuschläge und Verjährungsfristen

Die Strafzuschläge bei Nichteinreichung des FBAR-Formulars und des Formulars 8938 belaufen sich auf 10.000 US-Dollar und gelten grundsätzlich unabhängig von der Höhe des Auslandsvermögens. Kann dem Steuerpflichtigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unterstellt werden, können die Geldbußen wesentlich höher ausfallen. Zusätzlich verlängern sich bei Nichteinreichung des Formulars die Verjährungsfristen der Einkommensteuererklärung für die entsprechenden Jahre.

Auswirkungen auf die Mitarbeiterentsendung in die USA

Aufgrund der Definition einer „U.S. Person“ betreffen die neuen Regelungen grundsätzlich auch in die USA entsandte Mitarbeiter deutscher und anderer ausländischer Unternehmen. Es kann damit gerechnet werden, dass dies insbesondere bei kurzfristigen Entsendungen zu Widerstreben und Frustration bei den Betroffenen führen wird. Vor dem Hintergrund der erheblichen Konsequenzen empfehlen wir daher, Mitarbeiter bereits vor Beginn der Entsendung auf deren mögliche Auskunftspflichten in den USA hinzuweisen und ihnen diese zu erläutern. Weiterhin ist es ratsam, dass Mitarbeiter

bereits im Vorfeld der Entsendung die notwendigen Informationen zusammenstellen. Falls Entsendungsvereinbarungen einen Ausgleich für Mehrsteuern in den USA vorsehen („Tax equalization“), sind zudem Situationen vorstellbar, in denen Mitarbeiter sich weigern könnten, bestimmte steuerlich vorteilhafte Wahlrechte in Anspruch zu nehmen, um so eine Anwendbarkeit der Auskunftspflichten zu vermeiden.

Eine Überprüfung interner Entsendungsrichtlinien und -vereinbarungen in Bezug auf Mitarbeiterentsendungen in die USA ist daher, insbesondere vor dem Hintergrund der Strafzuschläge, in jedem Fall zu empfehlen.

Kontakt für weitere Informationen



Florian Darmstadt

CPA

Tel.: +1 (404) 586–3507

E-Mail: florian.darmstadt@roedlusa.com

> Höchstes Finanzgericht Indiens entscheidet bei Veräußerungsgewinnbesteuerung für den Steuerpflichtigen

Von Mathias Müller, Rödl & Partner Nürnberg

Das höchste indische Gericht für Steuerfragen hat vor Kurzem Stellung genommen, inwieweit im Ausland verwirklichte Sachverhalte in Indien besteuert werden können.

Im konkreten Fall war der auch in Deutschland operierende Mobiltelefonanbieter Vodafone betroffen, der seine indische Tochtergesellschaft im Jahr 2007 von einer Zwischengesellschaft der Hutchinson Gruppe erworben hatte. Die Hutchinson Gruppe hatte die Anteile an der indischen Gesellschaft über mehrere ausländische Zwischengesellschaften gehalten und später die Anteile an der Zwischengesellschaft veräußert.

Während die indischen Finanzbehörden und auch die erstinstanzlichen Finanzgerichte eine Steuerpflicht der Veräußerung der Zwischengesellschaft in Indien annahmen, unter anderem mit dem Argument, dass die wesentlichen IT-Vermögenswerte in Indien belegen waren, entschied nun das höchste indische Finanzgericht, dass Vodafone keiner Veräußerungsbesteuerung in Indien unterliegt. Das höchste indische Gericht führt allerdings aus, dass der indische Gesetzgeber Handlungsbedarf hat.

In dem kürzlich entschiedenen Fall hielt die in Hongkong ansässige Hutchinson Gruppe ihre Anteile an ihrer indischen Mobiltelefongesellschaft zunächst über eine Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig war. Die auf Mauritius ansässige Gesellschaft wiederum wurde über zwei hintereinandergeschaltete, jeweils auf den Cayman Islands ansässige Zwischengesellschaften gehalten. Die Hutchinson Gruppe war an den Börsen von New York und Hongkong gelistet. Bei mindestens einer Cayman-Islands-Gesellschaft handelte es sich mutmaßlich um eine sogenannte Briefkastengesellschaft. Zwischen Indien und den Cayman Islands besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen. Das aus dem Jahr 1984 stammende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Mauritius und Indien sieht für Indien kein Recht der Besteuerung des Veräußerungsgewinnes einer indischen Gesellschaft vor. Darüber hinaus besteuert Mauritius Veräußerungsgewinne derzeit nicht.

Der Finanzverwaltung Grenzen aufgezeigt

Der indische Fiskus sah in der Veräußerung der Anteile an der Cayman-Islands-Gesellschaft allerdings einen Umgehungstatbestand und besteuerte den Verkauf der indischen Gesellschaft. Er nahm die indische Vodafone-Gesellschaft in Haftung, da diese nicht die geforderten Quellensteuern einbehalten hatte – insgesamt handelt es sich um die nicht ganz unerhebliche Summe von 1,7 Milliarden Euro. Zusammen mit Strafen und Zinsen wird dabei allgemein von einer Gesamtschuld in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ausgegangen.

Der höchste indische Finanzhof hat nun hingegen festgestellt, dass „Offshore Transactions“ außerhalb der Autorität der indischen Steuerhoheit liegen und damit in Indien nicht steuerbar sind. In der Grundsatzentscheidung führte der oberste Finanzhof aus, dass die Veräußerung grundsätzlich nicht in verschiedene (steuerbare) Einzeltransaktionen aufgeteilt werden kann und der indische Fiskus die rechtliche Natur als Einheit betrachten muss. Dabei sollten die Finanzbehörden sich nicht von der Frage leiten lassen, ob die Transaktion Steuern vermeiden will, sondern vielmehr die Situation nach dem Ganzen bewerten: „The task of the Revenue/Court [is] to ascertain the legal nature of the transaction and while doing so it has to look at the entire transaction as a whole and not to adopt a dissecting approach. The Revenue cannot start with the question as to whether the impugned transaction is a tax deferment/saving device but that it should apply the ‘look at’ test to ascertain its true legal nature“ (aus der Entscheidung des indischen Supreme Court).

In einem obiter dictum führt der Finanzhof auch aus, dass zwischen Ausländern verwirkte Sachverhalte nicht zu einem Quellensteuereinbehalt in Indien führen können. Inwieweit diese Meinung auch für anders gelagerte Fälle Anwendung finden kann, wie zum Beispiel, wenn zwei deutsche Unternehmen über Sachverhalte von indischen Tochtergesellschaften Abrechnungen vornehmen, bleibt abzuwarten und im

Einzelfall zu prüfen. Der indische Finanzhof stellt auch klar, dass es legitim ist, steuerpflichtige Transaktionen strategisch steuermindernd zu planen. Dabei führt das Gericht aus, dass ausländische Investitionen in der Regel über Holdinggesellschaften ausgeführt werden. Diese Holdinggesellschaften sind als eigenständige Gesellschaften zu betrachten, auch wenn die Muttergesellschaften über ihre Gesellschaftsrechte auf die Holdinggesellschaften einen wesentlichen Einfluss ausüben.

Fraglich ist, ob die indischen Behörden auch gegen Vodafone vorgegangen wären, hätte die niederländische Gesellschaft nicht die Anteile an der Cayman-Islands-Gesellschaft, sondern direkt die Anteile an der Mauritius-Gesellschaft erworben.

Dass ausgerechnet eine auf den Cayman Islands ansässige Gesellschaft mit mutmaßlich wenig bis keiner Substanz von Hutchinson zwischengeschaltet war, liegt vermutlich an den Besonderheiten des Steuerrechts von Hongkong. Vielleicht auch an der in Hongkong eher wirtschaftlich orientierten Betrachtungsweise. Für europäische Steuerbehörden sind die Cayman Islands jedenfalls ein „rotes Tuch“ und eignen sich nicht für Steuerplanungen!

Für Vodafone ist das Verfahren letztendlich positiv ausgefallen, und die in den Jahresabschlüssen gebildete Rückstellung in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro kann aufgelöst werden. Der Sondergewinn, zusammen mit Zinsen, die auf eine Steuervorauszahlung entfallen, wird nun voraussichtlich als Sondergewinn ausgewiesen.

Aus deutscher Sicht muss weithin warnend darauf hingewiesen werden, dass eine ausländische Zwischengesellschaft wegen deren fehlender wirtschaftlicher Betätigung oder wegen eines im Land der Zwischengesellschaft fehlenden kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebes regelmäßig durch deutsche Steuerbehörden nicht anerkannt wird.

Gesetzliche Verschärfungen zu erwarten

Es wird erwartet, dass die indische Regierung im kommenden Budget, das im März 2012 verabschiedet wird, in diesem Bereich Änderungen des indischen Einkommensteuergesetzes vornehmen wird. In diesem Fall gehen wir davon aus, dass die Neuregelungen rasch umgesetzt werden und in Kraft treten. Dabei ist derzeit unklar, wie eine solche Neuregelung aussehen könnte, und ob der indische Staat dann eventuell über das Ziel hinausschießt und es zu einem sogenannten „Treaty Override“ kommen könnte. Wir erwarten jedenfalls, dass die Gesetzeslage sich in Indien wesentlich verschärfen wird, was der allgemeinen Tendenz im internationalen Steuerrecht entspräche.

Steuerpflichtige, die in naher Zukunft Reorganisationen in Indien durchführen möchten, sollten deshalb zusammen mit ihren indischen Steuerberatern prüfen, ob möglicherweise

Internationaler Rechtsverkehr

die Entscheidung des indischen Supreme Court für eine steuergünstige Restrukturierung genutzt werden könnte. Von einer Verschärfung der Gesetzeslage mögen dann nicht nur operative Unternehmensinvestitionen ausländischer Investoren nach Indien betroffen sein, sondern möglicherweise auch Investoren, wie z. B. Fonds oder Versicherungen, die oftmals aufgrund regulatorischer Bedingungen substanzlose Zwischengesellschaften vor einem Investment in dem betreffenden Land zwischenschalten.

Zukünftig sollte auch Vorsicht bei ähnlichen Konstruktionen gegeben sein, da das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius neu verhandelt wird. Dabei ist es der Wunsch Indiens, zukünftig die Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes in Indien zu ermöglichen.

Deutsche Unternehmen, die Investitionen nach Asien über Mauritius planen, sollten sich zudem bewusst sein, dass das neu und erstmalig abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Mauritius nicht die Freistellungsmethode, sondern die Anrechnungsmethode vorsieht. Gewinne, die aus Mauritius stammen, werden somit grundsätzlich auf das hohe deutsche Niveau hochgeschleust.

Kontakt für weitere Informationen



Martin Wörlein

Rechtsanwalt

Tel.: +91 (124) 48 37 550

E-Mail: martin.woerlein@roedl.in

Kurzmeldung: Englischer Internetauftritt des Russischen Föderaldienstes

Der Russische Föderalsteuereidienst hat ab sofort eine Internetseite in englischer Sprache: <http://eng.nalog.ru>.

Der Internet-Auftritt dient in erster Linie als Informationsportal für ausländische Investoren sowie Finanzämter. Ab sofort stehen diesen dort Informationen über das russische Steuersystem zur Verfügung.

daria.pfeiler@roedl.de

> Einheitliches Gesetz in Mexiko für Public Private Partnerships

Von Peter de Pay, Rödl & Partner Berlin

In Mexiko ist Anfang des Jahres ein Bundesgesetz für Public Private Partnerships (Ley de Asociaciones Público-Privadas) in Kraft getreten. Ziel ist die Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet sowie die Förderung von Infrastrukturprojekten im Land.

Durch das neue Gesetz werden zwar bestehende bundesrechtliche und landesrechtliche Vorschriften für Ausschreibungsverfahren nicht beseitigt, allerdings werden die zum Teil widersprechenden Vorschriften in den einzelnen Bundesstaaten im Bereich der Public Private Partnerships (PPP) vereinheitlicht. Eine flexible und schnellere Umsetzung von Infrastrukturprojekten steht im Vordergrund der neuen Bestimmungen.

Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass der mexikanische Staat auf die finanzielle Unterstützung und den Know-how-Transfer aus dem privaten Sektor angewiesen ist.

Als Anreiz dient zum einen die im Gesetz verankerte Möglichkeit, dass Unternehmen von sich aus den staatlichen Stellen eine Projektrealisierung vorschlagen dürfen, ohne dass es zunächst einer zuvor erfolgten Ausschreibung bedarf. Zwar wird dann das anschließende Auswahlverfahren für eine PPP-Vereinbarung wie ein gewöhnliches Bieterverfahren behandelt, allerdings sind die staatlichen Stellen verpflichtet, die vorgeschlagenen Projekte innerhalb von drei Monaten zu bewerten.

Eine weitere Besonderheit ist die Möglichkeit, sich in einem gemeinsamen Verfahren sowohl direkt um eine Konzession zu bemühen als auch gleichzeitig, unter dem Vorbehalt, dass die Konzession nicht erteilt wird, an dem entsprechenden Bieterverfahren teilzunehmen. Dies spart Zeit und Kosten, da nicht zwei verschiedene Anträge gestellt werden müssen.

Zudem können nach dem neuen Gesetz bereits bestehende Vereinbarungen einfacher geändert werden. Die Anpassung von Vereinbarungen erlaubt es den Parteien, flexibel auf sich ändernde Umstände zu reagieren, und sie betont gleichzeitig die Notwendigkeit einer beständigen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.

Ferner wurde auch der Rechtsschutz für private Teilnehmer gestärkt, sodass Bieter sich bei Ausschreibungsverfahren im Bereich des PPP besser gegen unwirksame Verfahren zur Wehr setzen und eine gerichtliche Verfügung erwirken können.

Im Gesetz finden sich zudem klare Regelungen über die Streitschlichtung sowie die Risikoverteilung. Dies dürfte letztlich auch im Interesse der Finanzgeber sein, da viele private Anbieter auf die finanzielle Unterstützung von Banken und Kreditgebern angewiesen sind.

Letztlich dient das neue Gesetz der Vereinfachung und Förderung von Public Private Partnerships in Mexiko. Dieses Gesetz, welches im letzten Amtsjahr von Präsident Calderon in Kraft getreten ist, soll nochmals neue Impulse für die Baubranche in Mexiko geben.

> Änderungen des mexikanischen Gesellschaftsrechts

Von **Peter de Pay**, Rödl & Partner Berlin

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wurden Artikel 6, 63 und 89 des Allgemeinen Gesetzes für Gesellschaften (Ley General de Sociedades Mercantiles, LGSM) in Mexiko geändert.

Die Änderung von Artikel 6 des LGSM erlaubt es Gesellschaften, ihre Dauer in der Satzung unbegrenzt festzulegen. Wie in anderen Rechtsordnungen des lateinischen Sprachraums war es bislang erforderlich, die Lebenszeit einer Gesellschaft zeitlich zu befristen, oft aber auf einen sehr langen Zeitraum von zum Beispiel 99 Jahren. Der Streit, ob es verpflichtend sei, dass die Gesellschaftsdauer auf einen bestimmten Zeitraum festgelegt wird, ist mit dieser neuen Regelung nun geklärt.

Eine weitere Änderung betrifft die Regelungen über die Mindesteinlagen bei Kapitalgesellschaften. In Artikel 63 LGSM a.F. war bisher festgelegt, dass das Mindeststammkapital für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (sociedad de responsabilidad limitada, S.R.L.) 3.000,00 Mexikanische Peso betragen muss. Gemäß Artikel 89 LGSM a.F. wurde für eine Aktiengesellschaft (sociedad anónima, S.A.) ein Mindestgrundkapital von 50.000,00 Mexikanische Peso vorgeschrieben.

Mit Änderung zum 1. Januar 2012 heißt es nun in Artikel 63 LGSM n.F., dass die Kapitaleinlage für die S.R.L. „durch den Gesellschaftervertrag bestimmt“ wird. Der neu gefasste Artikel 89 LGSM erklärt für die S.A., dass die „Satzung das Mindeststammkapital bestimmen soll, welches vollständig gezeichnet“ werden muss.

Mit diesen Änderungen ist es noch wichtiger geworden, im Vorfeld einer Gesellschaftsgründung den Gesellschaftszweck und die geplanten Gesellschaftsaktivitäten genauestens zu analysieren, um die Gesellschaften mit ausreichend Kapital auszustatten.

Kontakt für weitere Informationen



Peter de Pay
Rechtsanwalt
Tel.: +49(30)206 06 86-14
E-Mail: peter.depays@roedl.pro

> Ghana setzt Steuerpflicht durch

Von **Ulrike Brückner**, Rödl & Partner Berlin

Derzeit beweist Ghana erneut, warum der Staat im Westen Afrikas als Vorzeigemodell in Subsahara-Afrika gilt. So wurde Ende 2011 bekannt gegeben, dass Ghana die gesamte Steuerverwaltung reformieren wird. Der Vorgang ist bereits zu Beginn dieses Jahres gestartet und ist zeitlich nicht begrenzt, da in Zukunft möglichst alle Steuerpflichtigen erfasst werden sollen.

Auch Ghana ist bislang einer der Staaten, in denen die tatsächlichen Steuereinnahmen weit hinter dem Potenzial des Landes zurückbleiben. Steuern zu zahlen galt bisher eher als freiwillige Übung. Viele Ghanaer hatten bislang keine oder gleich mehrere Steuernummern. Bei verschiedenen Behörden mit zum Teil überlappenden Zuständigkeiten, die nicht untereinander vernetzt sind, bedeutet das eine enorme Ineffizienz, die sich negativ auf das Staatseinkommen auswirkt. Ghana, das stabilste Land in Westafrika mit einer Wachstumsrate von mehr als 10 Prozent im letzten Jahr und nicht umsonst auf Rang 67 der „Doing Business Rank“ der Worldbank 2011, hat sich zum Ziel gesetzt, dieses Problem konsequent anzugehen.

Die bisherigen mit der Steuererhebung befassten Behörden (unter anderem Customs Excise and Preventive Service (CEPS), Internal Revenue Service (IRS), Value Added Tax Service (VAT)) werden künftig zu einer Behörde zusammengeschmolzen, der Ghana Revenue Authority (GRA) mit eigener Zollabteilung. Diese Institution wird mit einer neuen Software zur e-Registrierung der Steuerpflichtigen ausgestattet, und jedem Registrierten wird automatisch eine (neue) Steuernummer (Tax Identification Number (TIN)) zugeteilt. Die GRA soll zudem mit dem Registrar Generals Department (RGD), welches für die Registrierung jedes Unternehmens einschließlich der ausländischen Investoren verantwortlich ist, elektronisch verlinkt werden, um so die lückenlose Erfassung der Steuerpflichtigen zu ermöglichen. Außerdem soll so ein permanenter Zugang der GRA zu Informationen über den jeweiligen Steuerzahler gewährleistet werden.

Ziel ist es, alle bereits registrierten Steuerpflichtigen neu zu erfassen und selbstverständlich auch neue Steuerzahler zu gewinnen. Die Registrierungspflicht gilt für sämtliche Unternehmen, Partnerschaften, Selbstständige, Angestellte (inkl. Diplomaten), Ministerien aller Art und aller Ebenen, NGOs sowie auch alle Privatpersonen.

Die Reform ist Teil eines umfassenden Plans zur Modernisierung der Staatsverwaltung in den nächsten zwei Jahren. Die Regierung hofft, eine dynamischere, effizientere, effektivere und damit auch kundenfreundlichere Steuerverwaltung zu schaffen und mehr Einnahmen für den Fortschritt des Landes zu mobilisieren. Es wird erwartet, dass die jetzt initiierten Maßnahmen bereits bis 2014 zu einer Steigerung der freiwilligen Abgabe von Steuererklärungen um 80 Prozent führen werden. Zudem sollen die Steuereinnahmen zu einer Erhöhung des Bruttoinlandsprodukts um 18 Prozent beitragen.

Die Neu-Registrierung bedeutet für die bereits in Ghana niedergelassenen bzw. bereits registrierten Unternehmen natürlich einen erneuten Zeit- und Kostenaufwand. Dennoch sollte diese Entwicklung in Ghana sehr positiv gewertet werden – führen die erwarteten Mehreinnahmen im Staatshaushalt doch bei Realisierung der geplanten Infrastrukturprogramme auf lange Sicht zu einer deutlichen Aufwertung des Investitionsstandortes Ghana.

Kontakt für weitere Informationen



Ulrike Brückner
Rechtsanwältin
Tel.: +49(30)2060686-11
E-Mail: ulrike.brueckner@roedl.pro

> Neuer Finnish Desk in St. Petersburg

In der Nordwestregion Russlands wachsen die internationalen Investitionen ständig. Wegen der Grenz Nähe kommen sehr viele finnische Unternehmen nach Russland. Aus diesem Grund eröffnet Rödl & Partner einen Finnish Desk im St. Petersburger Büro im Nordwesten Russlands. So können Unternehmen aus dem nördlichen Nachbarland beim Markteintritt und der Expansion in Russland gezielt beraten werden.

Die Leitung des Beratungsteams für finnische Mandanten übernimmt Alice Salumets. Die erfahrene Rechtsanwältin wechselt aus dem Büro von Rödl & Partner in der estnischen Hauptstadt Tallin nach St. Petersburg. Alice Salumets verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung von Unternehmen aus dem nordeuropäischen Raum. Sie spricht neben estnisch und russisch auch englisch, finnisch und deutsch.

„Für Unternehmen aus Finnland bietet der russische Markt ein enormes Potenzial. Der bevorstehende WTO-Beitritt der Russischen Föderation wird eine weitere Welle von Investitionen auslösen. Mit unserem maßgeschneiderten Beratungskonzept für deutsche Unternehmen sind wir in St. Petersburg sehr gut aufgestellt. Dies wollen wir nun auf die Beratung für Unternehmen aus Finnland übertragen“, betont Salumets.

Kontakt für weitere Informationen



Alice Salumets
Rechtsanwältin
Tel.: +7(812)3206693
E-Mail: alice.salumets@roedl.pro

Impressum Auslandsbrief, März/April 2012, ISSN 1613-5458

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Jeannie Pfefferlein – publikationen@roedl.de
Beate Heß – publikationen@roedl.de

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.